

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

A. Zielsetzung

Durch dieses Gesetz soll die bäuerliche Landwirtschaft gefördert und ihre Wettbewerbsstellung gegenüber flächenunabhängigen Tierhaltungsbetrieben und Betrieben mit geringer Flächenbindung verbessert werden; Einkommensverluste auf Grund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Europäischen Währungssystem sollen ausgeglichen werden. Außerdem sind Vorschriften für die Anwendung von Düngemitteln vorgesehen.

B. Lösung

Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf folgende Elemente:

- Gewährung eines Einkommensausgleichs an bäuerliche Familienbetriebe für währungsbedingte Einkommensverluste;
- Ergänzung des Düngemittelgesetzes um Vorschriften für die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis.

C. Alternativen

Agrarstrukturpolitische Ziele enthält der vom Land Bayern am 13. April 1988 als Gesetzantrag im Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (BR-Drucksache 164/88). Dieser unterscheidet sich von dem vorliegenden Gesetzentwurf u. a. darin, daß er absolute und flächengebundene Bestandsobergrenzen einführt — die mit Strukturabgaben sowie Verwaltungszwang und Bußgeld durchgesetzt werden sollen —, die bäuerliche Landwirtschaft definiert und alle staatlichen Förderungen auf diese Unternehmen beschränken will.

D. Kosten

Die Aufwendungen für den soziostrukturellen Einkommensausgleich sind durch die Entscheidung des Rates im Volumen auf die bis zum 31. Dezember 1988 gewährte Beihilfe in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld beschränkt und bis zum 31. Dezember 1992 befristet. Nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Jahre 1985 und 1986 ergeben sich unter Berücksichtigung des Anteils von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen folgende Kosten (in Millionen DM):

	1989	1990	1991	1992
Bund	715	715	715	715
Länder	385	385	385	385

Hinzu kommen die Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen in Höhe von jährlich etwa 2,5 Mio. DM, die von den Ländern zu tragen sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) — 700 10 — Ei 23/89

Bonn, den 24. Februar 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Soziostruktureller Einkommensausgleich****§ 1****Einkommensausgleich**

Bäuerliche Familienbetriebe können vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 für Verminderungen ihrer landwirtschaftlichen Einkommen infolge der Aufwertung der Deutschen Mark nach Maßgabe dieses Gesetzes Ausgleichsleistungen erhalten, die nicht an die Erzeugung gebunden sind.

§ 2**Begünstigte**

(1) Ausgleichsleistungen erhält, wer als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer

1. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen von einer dazugehörigen Hofstelle aus bewirtschaftet und
2. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können, soweit es für die in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, Ausgleichsleistungen auch land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern gewähren, die die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens fünf Hektar bewirtschaften. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Saatzucht verwendete Flächen; Artikel 5 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) bleibt unberührt.

(2) Begünstigt sind auch

1. Personengesellschaften und -gemeinschaften sowie Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, bei denen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und alle Gesellschafter oder Mitglieder die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1

Nr. 2 erfüllen oder Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehegatten von Kindern oder Geschwistern eines solchen Gesellschafters oder Mitglieds sind (begünstigte Gesellschaften) und

2. juristische Personen, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und bei denen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Begünstigt ist nicht, wer

1. eine gewerbliche Tierhaltung betreibt oder an ihr unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,
2. einen übergroßen Tierbestand im Sinne von § 8 hält oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,
3. in der Tierhaltung ab 1. Januar 1990 die in § 9 festgelegte Dungeinheitengrenze überschreitet oder
4. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom ... 1988 (BGBl. I S. ...) erhält.

§ 3**Ausgleichsleistungen**

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem ab 1. Januar 1989 jährlich ein einheitlicher Betrag je Hektar der am 1. Januar des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährt, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 8 000 Deutsche Mark je Begünstigten und Jahr. Für das Jahr 1989 beträgt der einheitliche Betrag je Hektar 90 Deutsche Mark.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Jahre 1990, 1991 und 1992 den in Absatz 1 Satz 1 genannten einheitlichen Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzulegen, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dies vorgeben oder zulassen.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 8 000 Deutsche Mark jährlich nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der Ausgleichsleistung wird für Zwecke von Satz 1 nach dem Kapitalanteil

bestimmt. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen nicht zu, soweit die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 8 000 Deutsche Mark erhalten würde. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Finanzierung

Der Bund trägt fünfundsechzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Dieses Gesetz wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

(2) Die Ausgleichsleistung wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jährlich zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren, insbesondere Form und Frist der Anträge und die Überwachung, zu regeln.

§ 6

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Antragsteller und Verpächter haben der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Antragsteller sind verpflichtet, Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, sechs Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 7

Erstattung, Zinsen

(1) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zu erstatten sind, sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und er den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund abzuführenden Beträge sind vom Land von Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

ZWEITER ABSCHNITT

Tierbestände und Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

§ 8

Tierbestände

(1) Ein Tierbestand ist übergroß, wenn er im Jahresdurchschnitt die sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Obergrenze überschreitet. Jede der in Anlage 1 für eine Tiergruppe genannten Tierzahlen entspricht der Obergrenze, die als 100 gesetzt wird; werden mehrere der genannten Tiergruppen gehalten, so dürfen sie in der Summe 100 nicht überschreiten. Erreicht eine Tiergruppe nicht mehr als fünf vom Hundert der in Anlage 1 genannten Zahlen, so bleibt sie bei der Feststellung außer Betracht.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tierzahlen in der Anlage 1 neu zu bestimmen und Tierzahlen für weitere Tiergruppen festzulegen, sofern dies auf Grund der technischen Entwicklung oder zur Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft erforderlich ist.

§ 9

**Flächenbindung für Wirtschaftsdünger
tierischer Herkunft**

(1) Eine Tierhaltung erfüllt nicht die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft, wenn jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht wird als drei Dungeinheiten entspricht (Dungeinheitengrenze). Eine Dungeinheit entspricht 80 Kilogramm Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Die Tierbestände sind nach Maßgabe der Anlage 2 in Dungeinheiten umzurechnen.

(2) Zur Berechnung der jährlich ausgebrachten Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ist die Zahl der im Unternehmen im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere zugrunde zu legen. Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere einer der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, so wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheiten zugrunde gelegt. Bei Haltung von Tieren verschiedener Tiergruppen sind die auf die jeweilige Tiergruppe entfallenden Dungeinheiten zusammenzuzählen. Dungeinheiten, welche der Tierhalter nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, werden bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

(3) Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Absatz 1 und 2 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen auf Grund schriftlicher Abnahme- und Lieferverträge von mindestens einjähriger Dauer Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich auszubringen hat, soweit diese Flächen nicht bereits für die Dungaufbringung eines anderen Unternehmens herangezogen werden.

(4) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/85 und 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) und auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom ... (BGBl. I S. ...) stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsprechend den regionalen Erfordernissen niedrigere Werte für die Dungaufbringung festzusetzen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umrechnungsschlüssel in Anlage 2 neu festzusetzen, sofern dies auf Grund der Entwicklung von Zucht und Haltung der genannten Tiergruppen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Kriterien erforderlich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
4. Unterlagen nicht entsprechend § 6 Abs. 4 aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften

§ 11

Änderung des Düngemittelgesetzes

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch das Wort „Abfallgesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Anwendung von Düngemitteln

(1) Düngemittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der im Boden verfügbaren Nährstoffe ausgerichtet wird. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze der guten fachlichen Praxis einschließlich der Pflicht zur Vornahme von Boden- und Pflanzenuntersuchungen und zur Führung von Aufzeichnungen über Tatsachen, die für die Anwendung von Düngemitteln von Bedeutung sind, zu bestimmen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen nach Absatz 2 zu treffen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, und
 2. die sich aus der guten fachlichen Praxis ergebenden Verpflichtungen näher zu regeln.
- Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden übertragen."
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ gestrichen.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
 2. einer Rechtsverordnung nach § 1 a Abs. 2 oder 3 oder § 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Düngemittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
 4. einer Rechtsverordnung nach § 5 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. entgegen § 8 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder

6. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt."

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 oder 4“ durch die Angabe „Nr. 3 oder 4“ ersetzt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 9 tritt jedoch erst am 1. Januar 1990 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 8)**Obergrenzen für Tierbestände¹⁾**

Tiergruppen	Bestand Tiere
Milchkühe	120
Mastrinder	400
Mastkälber	600
Zuchtsauen	200
Mastschweine	1 700
Legehennen	50 000
Masthähnchen	100 000
Mastenten	33 000
Mastgänse	40 000
Mastputen	20 000

¹⁾ Zur Zucht bestimmte weibliche und männliche Jungtiere, sonstige ausschließlich zur Zucht verwendete Tiere wie Deckbullen, Mutterkühe und Deckeier sowie Ferkel bis zum Absetzen werden nicht angerechnet.

Anlage 2 (zu § 9)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate) ..	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre) ..	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Sicherung einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft ist eines der Hauptziele der Agrarpolitik der Bundesregierung. Die bäuerliche Landwirtschaft vermag am ehesten verschiedenen gesellschaftspolitischen sowie landeskulturellen und ökologischen Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft zu entsprechen. Um einer breiten Schicht von bäuerlichen Familienbetrieben die Einkommenschancen aus der tierischen Veredlung zu sichern und einer unerwünschten Konzentration in der Tierhaltung entgegenzuwirken, sind staatliche einkommensstützende Fördermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft noch stärker als bisher auf diese Betriebe mit ihren spezifischen Funktionen auszurichten und nichtbäuerliche Betriebe von solchen Maßnahmen auszuschließen. Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft soll dabei jedoch nicht gefährdet werden.

Mit diesem Gesetz wird die nationale Rechtsgrundlage für einen Einkommensausgleich geschaffen, den bäuerliche Betriebe für Einkommensverluste infolge der Aufwertung der Deutschen Mark erhalten sollen. Durch den Abbau des positiven Währungsausgleichs am 1. Januar 1985 um 5 % sind die landwirtschaftlichen Marktordnungspreise in der Bundesrepublik Deutschland mit entsprechenden Auswirkungen auf die Erzeugerpreise gesunken. Zum Ausgleich hierfür sind landwirtschaftlichen Unternehmern gemäß § 24 a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Kürzungsmöglichkeiten für die geschuldete Umsatzsteuer eingeräumt worden. Der Kürzungssatz beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 v. H. und für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (Umsatz). Die Rückführung der Umsatzsteuerrückzahlung ab 1. Januar 1989 von 5 v. H. auf 3 v. H. kann nach der Entscheidung des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland (ABl. EG Nr. L 195 S. 70) durch eine neue in anderer Form gewährte Sonderbeihilfe ersetzt werden, die jedoch nicht an die Erzeugung gebunden werden darf. Die produktionsneutralen Ausgleichsleistungen, die aufgrund der EG-Ermächtigung infolge der Aufwertung der Deutschen Mark gewährt werden, sollen die Einkommen der bäuerlichen Betriebe stützen. In Betracht zu ziehen sind auch gesellschaftspolitische, landeskulturelle und ökologische Leistungen, die teilweise bereits in der Verantwortung der Länder gefördert werden.

Aus den oben genannten Gründen wird diese neue Maßnahme auf die dafür spezifisch geeigneten bäuerlichen Familienbetriebe beschränkt. Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung, mit großen Tierbeständen und mit nicht an die Fläche gebundener Tierhaltung sollen von der Begünstigung ausgeschlossen werden.

Die enge Bindung der Tierhaltung an die Fläche ist ein wesentliches Merkmal der bäuerlichen Landwirtschaft. Um dies bei der Förderung der bäuerlichen Betriebe angemessen berücksichtigen zu können, soll — neben der bereits bestehenden Bindung der landwirtschaftlichen Tierhaltung an die eigene Futtergrundlage nach dem Bewertungsgesetz — eine zusätzliche Flächenbindung für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eingeführt werden. Betriebe, die größere Düngemengen ausbringen, erfüllen nicht mehr die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft. Die vorgesehenen Grenzen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger sind keine starren Obergrenzen; durch die Einbeziehung von Vertragsflächen bei der Ausbringung und von anderer Verwendung des Düngers werden den Landwirten Anpassungsmöglichkeiten eingeräumt. Entsprechende Begrenzungen nach dem Abfallgesetz bleiben davon unberührt. Die Grenzen sind auch keine Richtwerte für die organische Düngung. Dies wird dadurch deutlich, daß in diesem Gesetz Anwendungsvorschriften für die fachgerechte Düngung eingeführt werden, die die organische Düngung einbeziehen.

Insbesondere im Hinblick auf die Probleme bei der Verwertung der in Betrieben mit intensiver Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdünger wie auch wegen möglicher Einflüsse der Düngung auf Boden, Wasser und Naturhaushalt soll im Düngemittelgesetz vorgeschrieben werden, daß Düngemittel nur nach guter fachlicher Praxis angewendet werden dürfen. Ausgehend von dem am 23. September 1987 von den Agrarministern des Bundes und der Länder beschlossenen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung werden die die Düngung betreffenden Kernpunkte zur Verstärkung ihrer Verbindlichkeit im Düngemittelgesetz verankert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für den soziostrukturellen Einkommensausgleich sind durch die Entscheidung des Rates im Volumen auf die bis zum 31. Dezember 1988 gewährte Beihilfe in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld beschränkt und bis zum 31. Dezember 1992 befristet. Nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergeben sich auf der Basis des Durchschnitts der Jahre 1985 und 1986 und unter Berücksichtigung des Anteils von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen folgende Kosten (in Millionen DM):

	1989	1990	1991	1992
Bund	715	715	715	715
Länder ..	385	385	385	385

Hinzu kommen die Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen in Höhe von jährlich etwa 2,5 Mio. DM, die von den Ländern zu tragen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau

Eine Veränderung der Verbraucherpreise ist aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Das Ziel des Gesetzes ist es, einen direkten Einkommensausgleich zu gewähren, es dient nicht der Abstützung von Preisen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorgesehenen Beihilfen sind flächenbezogen (§ 3 Abs. 1), sie sind produktionsunabhängig und werden auch — außer bei Inanspruchnahme der Produktionsaufgaberente — für stillgelegte Flächen gewährt (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Sie entfallen bei Überschreiten einer bestimmten Dungeinheitengrenze. Die Maßnahme hat, weil sie tendenziell eine extensivere Bewirtschaftung fördert, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Von den vorgesehenen Anwendungsvorschriften im Düngemittelgesetz sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt: Soziostruktureller Einkommensausgleich

Zu § 1: Einkommensausgleich

Die Vorschrift beschreibt die Zweckbestimmung des soziostrukturellen Ausgleichs. Dieser ist durch die Entscheidung des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland (ABl. EG Nr. L 195 S. 70) weitgehend vorgegeben. Die Entscheidung des Rates beruht auf Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85, eingeführt durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1980/87 des Rates vom 2. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 182 S. 4). Die vorgesehene Geltungsdauer bis 1992 entspricht der Vorgabe des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 2: Begünstigte

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer begünstigt ist.

„Land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer“ ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft führt. Das gilt auch dann, wenn nach außen hin ein anderer als Leiter des Betriebes in Erscheinung tritt, weil der ihn — z. B. als

Verwalter — bewirtschaftet. Unternehmer ist in der Regel der Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, falls er nicht auf Grund steuerrechtlich anzuerkennender Rechtsbeziehungen die Nutzung einem anderen überlassen hat, z. B. im Wege eines Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages (vgl. BFH U. 17. Juli 1975 BStBl II 770). Unternehmer kann aber auch ein Nicht-Eigentümer sein, der dinglich berechtigt ist, etwa ein Nießbraucher, §§ 1030 ff. BGB. Die Vorschrift geht von dem typischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer aus: der natürlichen Einzelperson. Betreiben mehrere Personen oder eine juristische Person ein land- und forstwirtschaftliches Unternehmen, so sind sie nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen begünstigt.

In Satz 1 Nr. 1 wird an das Bewertungsgesetz (BewG) angeknüpft, um sicherzustellen, daß nur Unternehmer von Betrieben im Sinne von § 34 Abs. 1 BewG leistungsberechtigt sind; dazu gehört, daß für eine Tierhaltung die Voraussetzungen der §§ 51, 51a oder 122 Abs. 2 BewG gegeben sind; auch insoweit wird an die steuerliche Abgrenzung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und gewerblichen Betrieben angeknüpft. Die Beschränkung auf Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche soll klarstellen, daß reine Forstbetriebe von der Förderung ausgeschlossen werden; sie sind vom Abbau des Währungsausgleichs nicht betroffen.

Die Voraussetzung, daß der Unternehmer den Betrieb von einer dazugehörigen Hofstelle aus bewirtschaftet, zielt darauf ab, solche Unternehmer, die ohne dazugehörige Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden und damit häufig auch ohne eigenen Maschinenbesatz wirtschaften, von den Ausgleichsleistungen auszuschließen. Die Förderung einer Bewirtschaftung von Land ohne dazugehörige Hofstelle entspricht nicht dem soziostrukturellen Ziel, die herkömmliche Landwirtschaft durch die Ausgleichsleistungen zu fördern. Unter Hofstelle ist, wie im Höferecht- und Grundstücksverkehrsgesetz, die mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Grundfläche des Hofes zu verstehen, die zur Bewirtschaftung des Betriebes geeignet ist. Die Hofstelle braucht nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von ihr bewirtschafteten Grundstücken zu stehen, darf aber auch nicht so weit von ihnen entfernt liegen, daß eine Bewirtschaftung der Grundstücke von ihr aus nicht möglich ist. Die erforderliche Ausstattung mit Stallungen und Scheunen richtet sich nach der Art des Betriebes, sie kann auch entbehrlich sein (BGHZ 8, 109/116; OLG Schleswig SchlHA 1960, 110).

Satz 1 Nr. 2 enthält eine weitere Begünstigungsvoraussetzung. Nach Satz 1 erhalten nur Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, deren Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet, die Ausgleichsleistung, § 1 Abs. 3 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Das Kriterium GAL-Landwirt soll sicherstellen, daß aufgrund der Größe oder Leistungsfähigkeit des Betriebes der auszugleichende Einkommensverlust dem in § 1 normierten Zweck des Gesetzes entsprechend von gewisser Relevanz ist. Die Bestimmung, ob eine Existenzgrundlage vorliegt, ist von den Selbstverwaltungskörperschaften der Alterskassen regional diffe-

renziert im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen getroffen worden, § 1 Abs. 4 GAL. Nicht erforderlich ist dabei, daß der Unternehmer auch selbst Mitglied der Alterskasse ist; die Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 2 und 3 GAL ist für das Vorliegen der Voraussetzung von Satz 1 unschädlich.

Satz 2 bestimmt, daß die Ausgleichsleistung auch gewährt werden kann, wenn der Antragsteller nicht Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 GAL ist, soweit es dem Zweck des Gesetzes entspricht. Der von den Alterskassen gewählte Maßstab ist grundsätzlich entsprechend der Entscheidung des Rates vom 30. Juni 1988 vorgegeben, in der es heißt: „Die Beihilfe wird grundsätzlich nur Landwirten gewährt, die dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) unterliegen.“ Im Rahmen der Entscheidung, ob ein entsprechender Fall vorliegt, darf von den Anforderungen der regionalen Alterskasse an eine Existenzgrundlage im Sinne von § 1 Abs. 3 GAL abgewichen werden, soweit dies nach dem in § 1 beschriebenen Zweck des Gesetzes geboten ist. Die Abweichung darf aber nicht in der Weise erfolgen, daß dieser Maßstab generell durch einen anderen ersetzt wird. Die Abweichung muß auf einige bestimmte, auch typische, aber zahlenmäßig begrenzte Fälle beschränkt bleiben. Dabei wird es für erforderlich gehalten, daß durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 5 ha in der Regel jedenfalls ein erheblicher Teil der von der Alterskasse angegebenen Mindestvoraussetzungen einer Existenzgrundlage erfüllt ist; das erfordert auch das höherrangige EG-Recht.

Satz 3 enthält eine gesetzliche Definition des Begriffs „landwirtschaftlich genutzte Fläche“.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche werden in diesem Gesetz wie in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft und in der amtlichen Agrarstatistik Flächen der landwirtschaftlichen, Weinbaulichen und gärtnerischen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a, c und d BewG sowie die für Zwecke der Saatzucht verwendeten Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 6 BewG, gerechnet.

Die Unberührtheitsklausel stellt sicher, daß auch Flächen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung stillgelegt worden sind, hierzu zählen. Artikel 5 erster Halbsatz des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestimmt, daß diese Ackerflächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten. Die Ausgleichszahlung für diese Flächen ist sachlich gerechtfertigt, weil der Ausgleich für die Stilllegung nach der genannten Maßnahme auf der Basis der durch die Aufwertung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses der Deutschen Mark gesunkenen Marktordnungspreise berechnet worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, daß von bestimmten Gesellschaften betriebene landwirtschaftliche Unternehmen den Einkommensausgleich ebenfalls erhalten.

Die in § 97 BewG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind — auch wenn sie land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreiben — Gewerbebetriebe kraft Rechtsform. Sofern sie die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufweisen, d. h. ohne die Rechtsform als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes anzusehen wären, und diesen von einer dazugehörigen Hofstelle aus bewirtschaften, sind sie auch begünstigt. Voraussetzung hierfür ist — ebenso wie bei Gemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts —, daß alle etwa vorhandenen Gesellschafter oder Mitglieder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 GAL sind, es sei denn, sie stehen zu einem solchen in den angegebenen familiären Verhältnissen.

Der Ausgleich soll schließlich auch mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke verfolgenden juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts gewährt werden, wenn diese einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bewirtschaften. Wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Betriebe, die etwa der Beschäftigung von Behinderten dienen, ist es gerechtfertigt, von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 abzusehen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt, in welchen Fällen eine Ausgleichszahlung nicht erfolgen soll.

Nummer 1 schließt die dort genannten Betreiber oder Gesellschafter gewerblicher Tierhaltungen aus; das sind Tierbestände, die weder nach §§ 51, 51 a oder 122 Abs. 2 BewG zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 62 BewG zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören. Gewerbliche Tierhalter nehmen den herkömmlichen bäuerlichen Betrieben mehr und mehr Marktanteile, sie sollen an Leistungen für die bäuerliche Landwirtschaft keinen Anteil haben, auch nicht über landwirtschaftlich genutzte Teile ihrer Unternehmungen.

Die in Nummer 2 in Verbindung mit § 8 genannten Betreiber oder Gesellschafter von übergroßen Tierhaltungen sollen wegen der durch die Größe gegebenen Wettbewerbsverzerrungen keine Ausgleichsleistungen erhalten. Der Ausschluß von Betreibern übergroßer Tierhaltungen vom Flächenausgleich rechtfertigt sich mit dem Schutz der Veredlungsbetriebe in bäuerlichen Familien. Betriebe, die die in der Anlage 1 zu § 8 genannten Grenzen überschreiten, haben in der Regel ein Einkommenspotential, das die Ausgleichsleistung nicht mehr erfordert. Bei der Bestimmung der Bestandsgrenzen sind der in der Regel in einer bäuerlichen Familie verfügbare Arbeitskräfterahmen, das Ziel, eine breite Schicht von leistungsfähigen Familienbetrieben an der Einkommens-

chance aus tierischer Veredlung teilnehmen zu lassen, und die strukturellen Gegebenheiten bäuerlicher Betriebe beachtet worden.

Nummer 3 schließt in Verbindung mit § 9 Unternehmer vom Flächenausgleich aus, die je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausbringen, als für eine flächengebundene bäuerliche Landwirtschaft geboten ist. Weil dieses Kriterium für die Gewährung staatlicher Leistungen in diesem Zusammenhang neu ist, wird den Betrieben, die es noch nicht erfüllen, eine Übergangszeit eingeräumt, um sich durch Abschluß von Pacht- oder Dungausringungsverträgen, oder auf andere Weise, hierauf einzurichten.

Die Regelung in Nummer 4 dient der Klarstellung. Die EG hat durch Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eine Maßnahme beschlossen, welche die Ziele Marktentlastung und Agrarstrukturverbesserung hat. Eine Voraussetzung zur Erlangung der Produktionsaufgaberente (vgl. §§ 1 bis 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG), BR-Drucksache 366/88) ist die Aufgabe der gesamten landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit durch Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens. Ein Landwirt, der die Produktionsaufgaberente erhält, erbringt keine Marktleistung mehr, für die ein Einkommensausgleich gerechtfertigt wäre.

Zu § 3: Ausgleichsleistungen

Zu Absatz 1

Durch die Entscheidung über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1988 hat der Rat die Modalitäten der Beihilfe in Form der Ausgleichsleistungen festgelegt. Das Finanzvolumen darf den Betrag, der der Kürzung von 2 vom Hundert der Umsatzsteuer entspricht, nicht übersteigen. Nach der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (makro-ökonomische Methode) wurden der deutschen Landwirtschaft über den 2prozentigen Mehrwertsteuerausgleich im Durchschnitt der Jahre 1985 und 1986 1,1 Mrd. DM gewährt. Ein Finanzvolumen bis zu dieser Höhe kann nach der Vorgabe des Gemeinschaftsrechts je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ohne Bindung an den Umfang und den Wert der Erzeugung für die Ausgleichszahlungen verwendet werden. Nach den vom Rat vorgenommenen Auflagen wird pro Jahr ein Mindestbetrag von 1 000 DM und ein Höchstbetrag von 8 000 DM je Leistungsberechtigten bei einem generellen einheitlichen Betrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche festgelegt. Der Mindestbetrag in Höhe von 1 000 DM berücksichtigt die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten kleinflächiger Sonderkulturbetriebe.

Der einheitliche Betrag wird für das erste Jahr der Anwendung auf 90 DM je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche festgelegt. Mit diesem Betrag wird

das Finanzvolumen von 1,1 Mrd. DM eingehalten. Für die folgenden Jahre wird der Betrag durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister — wegen der finanziellen Bedeutung einer solchen Maßnahme im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — mit Zustimmung des Bundesrates, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Beihilfesätze für die Jahre 1990, 1991, 1992 durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Der Inhalt der Ermächtigung des Absatzes 2 wird durch die Rechtsakte der Gemeinschaft und die vom Parlament bereitzustellenden Haushaltsmittel bestimmt. Die in Bezug genommenen Rechtsakte der Gemeinschaft sind derzeit Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 und die Entscheidung des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland; sie überlassen der Bundesrepublik Deutschland zwar das „ob“ einer Ausgleichsbeihilfe, nicht aber das „wie“. Durch diese Rechtsakte wird die Obergrenze des Finanzvolumens der Maßnahme, der Mindest- und der Höchstbetrag sowie der Verteilungsschlüssel (bestimmter Einheitsbetrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche) festgelegt. Die Ermächtigung soll es erlauben, durch Neufestlegung des Flächenbetrages für die genannten Jahre je nach der Abweichung der Zahl der Anträge, die den Schätzungen bei der Festsetzung des Hektar-Betrages in Absatz 1 Satz 2 zugrunde gelegen haben, die Einhaltung des Finanzvolumens (vgl. Erläuterung zu Absatz 1) und des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 soll sicherstellen, daß die Obergrenze von 8 000 DM Flächenausgleich pro Begünstigten eingehalten wird. Wer als Mitglied oder Teilhaber einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten begünstigten Gesellschaften über seinen Anteil Ausgleichsleistungen erhält, hat sich diese auf die Ausgleichsleistungen für seinen eigenen Betrieb oder im Rahmen einer anderen Beteiligung in der Weise anrechnen zu lassen, daß er zusammen höchstens 8 000 DM Ausgleichsleistungen erhält. Diese Vorschrift soll insbesondere die Einbringung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Gewerbebetriebe kraft Rechtsform verhindern, für die in dem landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund des Überschreitens der Obergrenze kein Flächenausgleich mehr gewährt wird. Es soll auch nicht durch die aus anderen Gründen gewählte Unternehmensorganisation eine höhere Ausgleichsleistung als 8 000 DM erlangt werden können. Die Regelung in Satz 2 soll verhindern, daß der Zweck der Norm durch besondere Vereinbarungen umgangen wird.

Zu § 4: Finanzierung

Die Finanzlastverteilung entspricht der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder vom 19. Mai 1988.

Zu § 5: Zuständigkeit und Verfahren

§ 5 stellt klar, daß die nach Landesrecht zuständigen Stellen das Gesetz durchführen, Artikel 30 des Grundgesetzes, und zwar im Wege der Auftragsverwaltung, Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Durch die Verordnungsermächtigung sollen aus Gründen der einheitlichen Anwendung des Gesetzes Vorschriften über das Verfahren, Form und Frist der Anträge sowie die für eine Überwachung zu erbringenden Nachweise geregelt werden können. Wegen der Haushaltsrelevanz ist das Einvernehmen des Bundesministers der Finanzen vorgesehen, die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 6: Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

In Anlehnung an § 33 Abs. 1, 2 und 4 MOG werden die allgemeinen Prüfungsrechte sowie die entsprechenden Pflichten der Betroffenen geregelt. Soweit sich für die mit der Prüfung beauftragten Personen ein Bedürfnis zeigt, Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, wird vorgesehen, daß dieses Betreten nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten erfolgt; ein Recht, zu Prüfungszwecken auch Wohnungen zu betreten, wird unter Abwägung der Interessen der betroffenen Staatsbürger einerseits und der Überwachungsbehörden andererseits nicht vorgesehen. Einer Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) bedarf es daher nicht.

Absatz 3 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Aufbewahrungsfrist in Absatz 4 entspricht der Regelung in § 147 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Zu § 7: Erstattung, Zinsen

Absatz 1 regelt die übliche Zinshöhe bei Erstattungsfordernungen, die Regelung entspricht weitgehend dem Entwurf eines § 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 401/88). Die Vorschrift setzt voraus, daß die Länder entsprechend ihren verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften (inhaltsgleich §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) Bewilligungsbescheide zurücknehmen oder widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Da der Bund nach § 4 65 v. H. der Ausgaben trägt, soll Absatz 2 die entsprechende Entlastung des Bundes bei Rückzahlung der Zuwendungen sicherstellen. Satz 2 soll gewährleisten, daß durch verspätete Weiterleitung kein Zinsnachteil des Bundes entsteht. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055); die Interessenlage ist vergleichbar.

Zum Zweiten Abschnitt: Tierbestände und Flächenbindung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Zu § 8: Tierbestände**Zu Absatz 1**

Durch diese Vorschrift werden Tierbestandsgrößen festgelegt, die den Größenrahmen überschreiten, der den in der Regel in einer bäuerlichen Familie verfügbaren Arbeitskräften und dem Einkommenspotential leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe entspricht. Die in Anlage 1 genannten Zahlen beziehen sich nur auf die genannten Tiergruppen im engeren Sinne. Dies wird durch die Fußnote in Anlage 1 klar gestellt. Durch die in Satz 2 angeordnete Summation der einzelnen Produktionsrichtungen soll verhindert werden, daß Betriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen in jedem Bereich die Obergrenzen ausschöpfen und damit das Ziel des Gesetzes unterlaufen. Durch die Bagatellregelung in Satz 3 soll andererseits vermieden werden, daß kleine, betriebswirtschaftlich wenig relevante Bestände einzelner Tiergruppen ein Überschreiten der Obergrenzen bewirken. Das Gesetz erlaubt so eine große Erzeugungsbreite in der tierischen Zucht bei nichtspezialisierten Betrieben.

Zu Absatz 2

Um die Bestandsgrenzen bei Bedarf neuen Erfordernissen anpassen zu können, sieht Absatz 4 Satz 4 eine Ermächtigung des Bundesministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vor, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu § 9: Ausbringen wirtschaftseigenen Düngers tierischer Herkunft**Zu Absatz 1**

Durch diese Vorschrift wird zur Abgrenzung der bäuerlichen Landwirtschaft von anderen Tierhaltungen eine Obergrenze für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eingeführt. Betriebe, die übergroße Düngemengen ausbringen, erfüllen nicht mehr die Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft. Dies ist mit Sicherheit dann der Fall,

wenn Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes) mit einem Gehalt von mehr als 240 kg Gesamtstickstoff/Hektar jährlich ausgebracht wird. In diesem Sinne stellt der Wert von 240 kg Gesamtstickstoff eine Obergrenze und keinen Richtwert für die organische Düngung tierischer Herkunft dar, zumal die Länder ermächtigt werden, engere Grenzen vorzugeben. Diese Bestimmung gilt unbeschadet etwaiger anderer Regelungen über die Aufbringung von Wirtschaftsdünger durch den Bund oder die Länder, z. B. nach § 15 Abs. 2 oder 3 des Abfallgesetzes (Gülleverordnungen). Auf der Basis, eine Dungeinheit entspricht den jährlichen Ausscheidungen gehaltener Tiere mit einem Stickstoffgehalt von 80 kg, enthält Anlage 2 eine Liste, wieviel Tiere der wichtigsten Produktionszweige einer Dungeinheit entsprechen.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt die gesetzliche Vermutung auf, daß der Wirtschaftsdünger der in einem Unternehmen gehaltenen Tiere auch auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens aufgebracht wird. Satz 2 und 3 bestimmen die Berechnung bei schwankenden Tierbestandszahlen und verschiedenen Tiergruppen. Satz 4 erlaubt dem Unternehmer den Nachweis anderer Verwendung des Düngers als die Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, zum Beispiel durch Veräußerung nach der Aufbereitung durch technische Verfahren (Trocknung).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Flächenbindung der Tierhaltung bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auch über Vertragsflächen erreicht werden kann. Die Vertragsdauer von einem Jahr ist zur Vermeidung von Schein- und Umgehungsgeschäften und aus Gründen der Kontrollierbarkeit erforderlich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, daß bei der Feststellung, ob die Obergrenze der Ausbringung von drei Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eingehalten worden ist, die stillgelegten Flächen des Unternehmers nicht angerechnet werden. Nach Artikel 5 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) gelten Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Abl. EG Nr. L 106 S. 28) stillgelegt worden sind, weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Satz 3).

Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission vom 29. April 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen (Abl. EG Nr. L 121 S. 36) erlaubt eine Förderung aber nur, wenn auf den stillgelegten Flächen keine organischen Abfälle ausgebracht werden. Diese Regelung ist ohne Ausnahmemöglichkeit in die Grundsätze für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen durch Beschluß des Planungsausschusses für die Rahmenplanung (PLANAK) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ am 12. August 1988 übernommen worden. Sie ist Bestandteil der Richtlinien der Länder über die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen. Die Nichtanrechnung der Flächen ist deshalb durch den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung geboten. Das Düngungsverbot gilt auch für Flächen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt werden. Das durch Absatz 4 geregelte Verbot, stillgelegte Flächen bei der Berechnung der ausgebrachten Dungeinheiten anzurechnen, gilt auch für die Flächen im Rahmen von Verträgen nach Absatz 3.

Zu Absatz 5

Die vorgegebene Grenze von drei Dungeinheiten jährlich je ha kann von den Ländern durch Rechtsverordnung herabgesetzt werden, sofern dies den regionalen Erfordernissen entspricht. Von dieser Ermächtigung werden die Länder dem Zweck entsprechend also dann Gebrauch machen können, wenn feststeht, daß in bestimmten Gebieten bereits durch die Ausbringung von weniger als drei Dungeinheiten, die für eine bäuerliche Landwirtschaft erforderliche Flächenbindung nicht mehr eingehalten wird. Die Verordnungsermächtigung erlaubt es dem Bundesminister unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen, die Anlage 2 zu aktualisieren. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zum Dritten Abschnitt: Bußgeldvorschriften

§ 10 sieht vor, daß Verstöße gegen das Gesetz oder gegen Verordnungen aufgrund des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Soweit Verstöße dadurch begangen werden, daß jemand unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder gebotene Angaben unterläßt, um sich dadurch Vorteile nach diesem Gesetz zu verschaffen, kommt eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB in Betracht. Diese Strafvorschrift hat nach § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Kollisionsfällen grundsätzlich Vorrang vor den Bußgeldvorschriften.

Zum Vierten Abschnitt: Änderung von Vorschriften**Zu § 11: Änderung des Düngemittelgesetzes***Zu Nummer 1*

§ 1 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes ist wegen der Änderung der Bezeichnung des Abfallbeseitigungsgesetzes in „Abfallgesetz“ durch das Gesetz vom 27. August 1986 anzupassen.

Zu Nummer 2

Im Düngemittelgesetz soll vorgeschrieben werden, daß Düngemittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Die Abhängigkeit der Düngewirkung von Wetterfaktoren kann dazu führen, daß bei aller zumutbarer Sorgfalt des Anwenders als Folge späterer Wetterereignisse dennoch unvorhersehbare Nährstoffausträge oder -abschwemmungen eintreten. Deshalb kann nicht von ihm erwartet und verlangt werden, daß er schädliche Auswirkungen vorab in jedem Fall in Rechnung stellt. Um jedoch den äußerst unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und dem spezifischen Einzelfall sachgerecht begegnen zu können, soll die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall erforderliche Anordnungen treffen können. Verstöße gegen diese Anordnungen sind bußgeldbeehrt.

Ebenso verbieten es die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, ins einzelne gehende Regelungen bundesweit vorzuschreiben. Um jedoch ein möglichst weitgehend einheitliches Vorgehen zu erzielen und um eine möglichst pflanzenbedarfsgerechte Düngung zu erreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung Grundsätze der guten fachlichen Praxis aufzustellen. Darin kann vorgesehen werden, daß für eine Nährstoffbilanzierung notwendige Daten erfaßt sowie Boden- oder Pflanzenuntersuchungen zur Be-

messung der Düngergaben herangezogen werden. Die Landesregierungen können Grundsätze der guten fachlichen Praxis aufstellen, falls eine bundeseinheitliche Regelung nicht getroffen wird. Außerdem werden sie als die den örtlichen Gegebenheiten nahestehenden Stellen ermächtigt, nähere Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 9 ergeben sich als Folgeänderungen aus dem neuen § 1 a.

Zu Nummer 4

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 1 a Abs. 1 Satz 3 und der Rechtsverordnung nach § 1 a Abs. 2 und 3 sind Verstöße gegen diese Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln. Bei dieser Gelegenheit wird § 9 Abs. 2 insgesamt neu gefaßt und dabei nach der Reihenfolge der bezogenen Paragraphen geordnet.

Zum Fünften Abschnitt: Schlußvorschriften**Zu § 12: Berlin-Klausel**

Die Berlin-Klausel soll sicherstellen, daß das Gesetz nach dem im Dritten Überleitungsgesetz vorgesehenen Verfahren in Berlin in Kraft gesetzt wird.

Zu § 13: Inkrafttreten

Wegen der gebotenen Anpassungsmöglichkeit der Betriebe an die Regelung in § 9 (vgl. Erläuterung zu § 2 Abs. 3 Nr. 3) soll diese Vorschrift erst am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 2 Abs. 1 Satz 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort „sowie“ die Worte „zur Teichwirtschaft und“ einzufügen.

Begründung

Mit der Formulierung in der Regierungsvorlage würden teichwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch zur bäuerlichen Landwirtschaft gehören, ausgeschlossen.

2. § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 4

a) § 6 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Antragsteller sind verpflichtet, Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, sechs Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

b) § 10 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

3. § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile an den Bund weiter.“

Begründung

Der Bundesrat widerspricht bei dieser Gelegenheit ausdrücklich der von der Bundesregierung im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Drucksache 11/675) vertretenen Auffassung, daß bei Rückforderungen eine Verpflichtung zur Abführung der anteiligen Zinsen an den Bund besteht.

Nach § 5 ist dieses Gesetz von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchzuführen. Die Länder haben demzufolge die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufgaben zu tragen. Als Ausgleich stehen ihnen die dabei anfallenden Verwaltungs-

einnahmen, wie die vom Zuwendungsempfänger ggf. einzufordernden Zinsen, zu. Für die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Gemeinschaftsaufgaben gilt das Abrechnungs-Erstattungsprinzip, d. h., der Bund beteiligt sich an den Kosten der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben lediglich insoweit, als er den Ländern den nach § 4 bestimmten Teil ihrer Zweckausgaben erstattet.

4. § 8 Abs. 1 nach Satz 1

In § 8 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hierbei sind alle Tiere einzubeziehen, die der Begünstigte auf einem oder mehreren Betrieben hält.“

Als Folge sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Sätzen 2 und 3“ durch die Worte „Sätzen 3 und 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ausführungen in § 8 Abs. 1 des zweiten Abschnittes lassen nicht erkennen, daß bei der Berechnung des übergroßen Tierbestandes alle Tiere einbezogen werden müssen, die der Unternehmer (Begünstigte) auf einem oder mehreren Betrieben hält.

Der Ergänzungsvorschlag soll diesen Sachverhalt verdeutlichen.

5. § 8 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Ermächtigung in § 8 Abs. 2 nach Inhalt, Zweck und Ausmaß näher konkretisiert werden kann. Es sollte nach Möglichkeit der Maßstab näher bestimmt werden, von welcher Grenze an ein Tierbestand als übergroß anzusehen ist, z. B. durch Bezugnahme auf die Leistungskraft eines bäuerlichen Familienbetriebes.

6. § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 ist das Wort „einjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Bindung der tierischen Produktion an die Fläche muß längerfristig angelegt sein. Einjährige Verträge genügen nicht, weil eine ordnungsge-

maße Dungaushbringung in diesem Fall unkontrollierbar würde.

7. § 9 Abs. 5 Satz 1

§ 9 Abs. 5 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Länder haben die Möglichkeit, niedrigere Werte für die Dungaushbringung festzusetzen, z. B. für Wasserschutzgebiete nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes. Würden aufgrund der vorgesehenen Ermächtigung niedrigere Werte festgesetzt, hätte das Folgen für die Gewährung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs. Dafür sollten die Maßstäbe aber bundeseinheitlich festgesetzt sein.

8. § 11 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 1 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 sind in dem einzufügenden § 1 a Abs. 1 in Satz 2 nach den Worten „Nährstoffe ausgerichtet“ die Worte „sowie dem Schutz des Grundwassers Rechnung getragen“ einzufügen.

Begründung

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten von 1987 auf die steigende Nitratkonzentration im Rohwasser bei Wasserversorgungsunternehmen hingewiesen: „Während bundesweit 1979 die zulässige Nitratkonzentration von 50 mg/l im Rohwasser bei 126 Wasserversorgungsunternehmen überschritten wurde, ist dies im Jahr 1984 schon bei 800 Wasserwerken der Fall gewesen“.

Die sich ausweitende Nitratproblematik und die Belastungen von Grundwasser haben deutlich gezeigt, daß durch intensiven Pflanzenbau und Tierhaltung der Boden fast flächendeckend überfordert wird und damit die Gewässer mit steigender Tendenz belastet werden. Daher ist es notwendig, die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln auch auf den Schutz des Grundwassers auszurichten.

Im übrigen wird auf die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zu dem Antrag „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und der Ostsee“ in BT-Drucksache 11/3299 Ziffer 15 d und h hingewiesen.

9. § 11 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 1 a — neu — DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 ist in dem einzufügenden § 1 a nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Düngemittel dürfen nicht unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.“

Begründung

Jährlich werden in die Nordsee über die Flüsse ca. 1 Mio. t Stickstoff und 100 000 t Phosphor eingetragen.

Der Anteil der Landwirtschaft an diesen Einträgen ist beträchtlich. So wird geschätzt, daß ca. 25 v. H. der Phosphatfrachten in Oberflächengewässern aus der Landwirtschaft stammen. Hinsichtlich des Stickstoffs kann der landwirtschaftliche Anteil je nach Witterung und Struktur des Einzugsgebietes mit 40 bis 70 v. H. des gesamten Stickstoffeintrags beziffert werden. Bei rein ländlichen Regionen sind auch höhere Anteile möglich.

Wenn Düngemittel nicht mehr an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern eingesetzt werden, würde dies zu einer Verminderung des Eintrags von Phosphor und Stickstoff führen.

Es ist bekannt, daß Phosphor leicht aus dem Boden mit abfließendem Regenwasser in oberirdische Gewässer ausgewaschen wird, während Stickstoff über oberflächennahe Grundwasserleiter in die Oberflächengewässer gelangt. Auf eine entsprechende Regelung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes wird hingewiesen.

10. § 11 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 2 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 sind in § 1 a Abs. 2 die Worte „einschließlich der Pflicht zur Vornahme von Boden- und Pflanzenuntersuchungen und zur Führung von Aufzeichnungen über Tatsachen, die für die Anwendung von Düngemitteln von Bedeutung sind,“ zu streichen.

Begründung

Diese Details sollten zweckmäßigerweise in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

11. § 11 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 3 Satz 2 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 ist in § 1 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Wort „Befugnis“ durch das Wort „Ermächtigung“ zu ersetzen.

Begründung

Terminologische Klarstellung, daß es sich um die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen handelt.

12. § 11 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 3 Satz 2 DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 ist § 1 a Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie können durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Ermächtigung durch Rechtsverord-

nung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.“

Begründung

Die Festlegung, welche Landesbehörden Bundesrecht zu vollziehen haben, sollte den Ländern überlassen bleiben. Hiervon gehen die Artikel 83 ff. des Grundgesetzes aus. Es entspricht dem Ergebnis der Verwaltungsvereinfachungsdiskussion und dem Ziel, die Länderkompetenz zu stärken, wenn die Entscheidung über die Zuständigkeit der Landesbehörden von den Ländern selbst getroffen wird. Eine bundesrechtliche Festlegung bildet ohne Not eine Schranke für die Länder, den Vollzug von Bundesrecht an notwendige Änderungen der Landesorganisation rasch anzupassen.

13. § 13

Der Text von § 13 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Die besondere Regelung des Inkrafttretens für § 9 ist nicht erforderlich.

14. Anlage 1 (zu § 8), Fußnote

Die Fußnote¹⁾ in Anlage 1 ist wie folgt zu fassen:

„1) Die Nachzucht zur Bestandsergänzung ausschließlich zur Zucht verwendete Tiere wie Deckbullen,

Mutterkühe und Deckeiber sowie Ferkel bis zum Absetzen werden auf die Obergrenzen nicht angerechnet.“

Begründung

Klarstellung, daß die in der Fußnote vorgesehenen Ausnahmen nur für die Obergrenzen der Tierbestände nach § 8 und nicht für die Berechnung der Dungeinheiten nach § 9 gelten. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

15. Anlage 1 (zu § 8)

In Anlage 1 (zu § 8) ist

- a) das Wort „Zuchtsauen“ mit Fußnote²⁾ zu kennzeichnen,
- b) folgende Fußnote²⁾ anzufügen:

„2) In spezialisierten Deckbetrieben ohne Haltung von Ferkeln bis zum Absetzen kann die vorgegebene Bestandsgröße um bis zu 50 v. H. überschritten werden.“

Begründung

In spezialisierten Organisationsformen der Zuchtsauenhaltung sind arbeitsteilige Produktionssysteme denkbar, in denen Betriebe Zuchtsauen lediglich im Zeitabschnitt von der Belegung bis kurz vor dem Abferkeln halten. In solchen Betrieben werden keine Ferkel gehalten. Eine Ferkelhaltung ist aber den Bestimmungen der Fußnote 1 zufolge bis zum Zeitpunkt des Absetzens möglich. Um eine Gleichbehandlung der angesprochenen spezialisierten Zuchtsauenhalter zu ermöglichen, sollte eine entsprechende höhere Bestandsgröße nicht ausgeschlossen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

und 2. (§ 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 4)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 7 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß bei Rückzahlung von Ausgleichsleistungen eine Verpflichtung des Landes zur Abführung der anteiligen Zinsen an den Bund besteht. Ferner hält sie die Forderung nach Verzinsung der an den Bund abzuführenden Beträge durch die Länder gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 aufrecht.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 ist zwischen dem Bund und den Ländern unstreitig, soweit darin bestimmt wird, daß das Land bei Erstattung der Ausgleichsleistungen durch den Begünstigten den hierauf entfallenden Bundesanteil an den Bund weiterleitet.

Streitig ist jedoch die Weiterleitung der gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 vom Begünstigten auf die Hauptforderung, mithin auf den Erstattungsbetrag, zu leistenden Zinsen. Nach Auffassung der Bundesregierung stehen dem Bund diese Zinsen in Anwendung des Rechtsgrundsatzes, daß Nebenforderungen das Schicksal der Hauptforderung teilen, ebenfalls anteilig zu und sind, entsprechend dem Bundesanteil an der Hauptforderung, vom Land an den Bund weiterzuleiten.

Der Anspruch der Länder auf Einbehaltung der anteiligen Zinsbeträge kann nicht damit begründet werden, sie seien ein Ausgleich für die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verwaltungsausgaben. Verwaltungsleistungen, die die Länder in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erbringen, sind von den Ländern nämlich selbst zu finanzieren (Artikel 30, 83 i. V. m. Artikel 104 a Abs. 1 und Abs. 5 des Grundgesetzes). Hierfür stehen den Ländern Verwaltungseinnahmen und ein entsprechender Anteil am Steueraufkommen zur Verfügung.

Bei den vom Empfänger der Ausgleichsleistungen im Falle der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu entrichtenden Zinsen handelt es sich — entgegen der Auffassung der Länder — nicht um Verwaltungseinnahmen, da sie sich weder aus der laufenden Verwaltung ergeben (z. B. Entgelte für Benutzungen, Zwangsgelder usw.), noch Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sind. Zinsen können somit nicht als Verwaltungseinnahmen in diesem Sinne angesehen werden.

Die Länder sind zur Weiterleitung der an den Bund abzuführenden Beträge einschließlich der anteiligen Zinsen unverzüglich nach Eingang der Beträge ver-

pflichtet. Gleichwohl sieht § 7 Abs. 2 Satz 2 eine Verzinsung der an den Bund abzuführenden Beträge erst nach Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages folgenden Monats vor, um möglichen abwicklungstechnischen Verzögerungen Rechnung zu tragen. Diese Frist ist ausreichend für die Abwicklung.

Zu 4. (§ 8 Abs. 1 nach Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (§ 8 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Konkretisierung für die Ermächtigung notwendig und eine nähere Bestimmung des Maßstabes zweckmäßig ist.

Zu 6. (§ 9 Abs. 3)

und 7. (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 8. (§ 11 Nr. 2 — § 1 a Abs. 1 DüngemittelG —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 1 a Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes wie folgt gefaßt wird:

„Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der Standortbedingungen, insbesondere der Bodenart und der Bodenstruktur, ausgerichtet wird.“

Durch die Herausstellung zusätzlicher Kriterien zum Begriff „gute fachliche Praxis“ wird dem Anliegen des Bundesrates — Berücksichtigung des Nährstoffausstrages — in der Sache und unter Berücksichtigung der Systematik des Düngemittelgesetzes Rechnung getragen.

Zu 9. (§ 11 Nr. 2 — § 1 a Abs. 1 a — neu — DüngemittelG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 10. (§ 11 Nr. 2 — § 1 a Abs. 2 DüngemittelG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die fraglichen Details in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden können.

Zu 11. (§ 11 Nr. 2 — § 1 a Abs. 3 Satz 1 DüngemittelG —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, zur Vermeidung einer mit der Verwendung des besitzanzeigenden Fürwortes „seiner“ im Zusammenhang mit dem Wort „Ermächtigung“ verbundenen Unschärfe die Worte „von seiner Befugnis“ durch die Worte „von der Ermächtigung“ zu ersetzen.

Zu 12. (§ 11 Nr. 2 — § 1 a Abs. 3 Satz 2 DüngemittelG —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus dem zu Nummer 11 angegebenen Grund in § 1 a Abs. 3 Satz 2 des Düngemittelgesetzes in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung die Worte „ihre Ermächtigung“ durch die Worte „die ihnen übertragene Ermächtigung“ ersetzt werden.

Zu 13. (§ 13),**14.** (Anlage 1 zu § 8, Fußnote)**und 15.** (Anlage 1 zu § 8)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.